

II-1286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 03 15  
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/02-IA10/94

5891/AB

1994-03-18

zu 5891/AB

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Andreas Wabl  
Freunde und Freundinnen, Nr. 5917/J vom  
19. Jänner 1994 betreffend die Milchbauern im  
Bezirk Völkermarkt

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen vom 19. Jänner 1994, Nr. 5917/J, betreffend die Milchbauern im Bezirk Völkermarkt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im vorliegenden Fall handelt es sich fast ausschließlich um Milchlieferungen auf falsche Kennennummern. Es liegt dabei ein Verstoß gegen ein seit Einführung der Richtmengenregelung im Jahre 1978 unverändertes Grundprinzip der Milchmarktordnung - nämlich jenes der Hofbindung von Einzelrichtmengen - vor, das allgemein den Milcherzeugern bekannt ist. Der massive Verstoß gegen dieses Grundprinzip ist nicht auf Novellierungen des MOG zurückzuführen, sodaß auch keine Notwendigkeit für eine Veranlassung im Sinne der Anfrage besteht.

- 2 -

Zu Frage 2:

Da in den gegenständlichen Fällen schwere Verstöße gegen das Prinzip der Hofbindung von Einzelrichtmengen durch die Anlieferung auf falsche Kannennummern festgestellt werden mußten, erfolgte eine Hinterziehung von Absatzförderungsbeiträgen in beträchtlichem Ausmaß. Über den genauen Umfang der hinterzogenen Beträge können wegen umfangreicher Ermittlungen, die teilweise nur in mühevoller Kleinarbeit erfolgen können, derzeit keine Angaben gemacht werden. Darüberhinaus darf ich darauf hinweisen, daß es mir aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Wahrung des Abgabengeheimnisses verwehrt ist, Detailangaben über dieses anhängige Verfahren bekanntzugeben. Ich darf hiefür um Verständnis ersuchen.

Zu Frage 3:

Der Anspruch auf Nachforderung wird nach Abschluß der Erhebungen gemäß § 79 Abs. 2 MOG von der AMA bescheidmäßig gegenüber dem betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb in allen jenen Fällen erfolgen, in denen nachweislich Personen dieses Betriebes an den Gesetzesverstößen mitbeteiligt waren. In allen übrigen Fällen wird die Forderung gegenüber den Milcherzeugern oder ihren Rechtsnachfolgern vorgeschrieben werden.

Zu Frage 4:

Es ist richtig, daß durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im März 1991 sämtliche Anlaßfälle dieses Verfahrens von der Anwendung der Richtmengenregelung ausgenommen wurden. Als Konsequenz dieser höchstgerichtlichen Entscheidung war es in diesen Anlaßfällen bis zur Neuregelung durch die MOG-Novelle 1992 möglich, Milchlieferungen ohne kontingentmäßige Beschränkungen und ohne ent-

- 3 -

sprechende Beitragsleistungen durchzuführen. Im Zuge der grundlegenden Überarbeitung der Richtmengenregelung in der MOG-Novelle 1992 wurden jedoch auch diese Fälle wieder in das Richtmengensystem zurückgeführt.

Zu Frage 5:

Auf der Basis der bestehenden Rechtslage ist als Konsequenz auf diese Gesetzesverletzungen nur denkbar, daß nach Abschluß der Erhebungen die entsprechenden Rückforderungen vorgenommen werden. Eine andere Vorgangsweise wäre gesetzwidrig und auch gegenüber allen Milcherzeugern und Be- und Verarbeitungsbetrieben unerklärlich, die sich bislang gesetzeskonform verhalten haben. Die betroffenen Milchlieferanten bzw. der entsprechende Be- und Verarbeitungsbetrieb können durch künftiges gesetzeskonformes Verhalten weitere Vorkommnisse dieser Art selbst verhindern.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fialy".

**BEILAGE****ANFRAGE**

1. Die Marktordnung wird in relativ kurzen Abständen immer wieder abgeändert, in vielen Fällen stellt sich heraus, daß diese ständigen Änderungen für die Bauern nur schwer oder nicht vollziehbar sind. An welche Maßnahmen ist anläßlich dieses Falles gedacht, um die ständigen Novellierungen für die Bauern besser nachvollziehbar und verständlicher zu machen?
2. Die AMA als Rechtsnachfolgerin des Milchwirtschaftsfonds hat den Auftrag, alle 200 Molkereien und Käsereien in Österreich auf Konformität mit der Marktordnung zu überprüfen. Inwiefern wurde im vorliegenden Fall eine Hinterziehung der Abgaben nach der Bundesabgabenordnung festgestellt?
3. Auf wen soll der Anspruch auf die Rückerstattung des Absatzförderungsbeitrages in Höhe von 4,20 Schilling pro Liter Milch abgewälzt werden - auf die Molkerei als Abgabenschuldner oder auf die Bauern?
4. Offensichtlich haben nicht nur die Bauern, sondern auch der Verfassungsgerichtshof Schwierigkeiten, die Marktordnung zu verstehen. Vor eineinhalb Jahren hat ein Rechtsstreit mit dem Milchwirtschaftsfonds ("Fall Traußnig") die Verfassungsrichter dazu veranlaßt, dem Gesetzgeber eine Frist für die Änderung der Marktordnung hinsichtlich der zu starren Handhabung der Milchkontingentierung zu setzen. Stimmt es, daß Traußnig als "Anlaßfall" daraufhin Milchmengen weit über sein Kontingent hinaus liefern konnte, ohne dafür den Absatzförderungsbeitrag entrichten zu müssen?
5. Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese Situation, von der beinahe die Hälfte der Milchlieferanten eines Bezirkes betroffen ist, vernünftig zu lösen bzw. derartige Vorkommnisse in Hinkunft zu verhindern?